

ANSCHLUSSVERTRAG*

**Vertrag zum Anschluss und Betrieb einer Erzeugungsanlage
am Niederspannungsnetz
Photovoltaikanlage**

Vertrags-Nr. 2023ILS001

Vertrag zwischen den Vertragsparteien:

Firma/ Name
Straße Nr.
PLZ Rostock

– nachstehend „**Anlagenbetreiber**“ genannt –

und

Stadtwerke Rostock
Netzgesellschaft mbH
Schmarler Damm 5
18069 Rostock

Handelsregister: Amtsgericht Rostock,
HRB 10473

– nachstehend „**SWR NG**“ genannt –

–gemeinsam nachstehend „**Vertragspartner**“ genannt –

Für das Objekt:

Straße Nr.
PLZ Rostock

Anschlussnummer:

*Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument das generische Maskulinum verwendet. Eine Benachteiligung im Sinne von § 1 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG, gleich welcher Art, ist damit nicht beabsichtigt.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Dieser Vertrag regelt auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sowie des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) den Anschluss der Photovoltaikanlage (PV-Anlage) des Anlagenbetreibers an das Verteilungsnetz der SWR NG sowie die gegenseitigen Rechte und Pflichten anlässlich der Nutzung des Netzanschlusses zum Zwecke der Einspeisung der in der PV-Anlage erzeugten elektrischer Energie in das Netz der SWR NG.
- 1.2 Dieser Vertrag regelt nicht die Herstellung und Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme elektrischer Energie, die Nutzung des Netzes und auch nicht die Belieferung einer Verbrauchsstelle des Anlagenbetreibers mit elektrischer Energie.

2. Anschluss der PV-Anlage

- 2.1 Der Anschluss der PV-Anlage erfolgt über einen für das Objekt bestehenden, als Netzverknüpfungspunkt technisch geeigneten Netzanschluss. Einzelheiten zu diesem Netzanschluss, einschließlich der Eigentumsgrenze sind in einem Netzanschlussvertrag zwischen der SWR NG und dem Anschlussnehmer geregelt.
- 2.2 Ist der Anlagenbetreiber nicht zugleich Anschlussnehmer, ist er verpflichtet, vor der Inbetriebsetzung der PV-Anlage die Zustimmung des Anschlussnehmers zu ihrem Anschluss nachzuweisen.
- 2.3 Der Anschluss der PV-Anlage muss den im Einzelfall notwendigen technischen Anforderungen der SWR NG und § 49 EnWG entsprechen.

3. Technische Daten zur Anschlussnutzung

- 3.1 Maximale Anlagenscheinleistung: kVA
- 3.2 Spannungsebene Netzanschluss: Niederspannung (0,4 kV)
- 3.3 Spannungsebene Messung: Niederspannung (0,4 kV)
- 3.4 Weitere Daten sind in der **Anlage 1** zu diesem Vertrag zusammengefasst.

4. Betrieb der PV-Anlage

- 4.1 Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, seine PV-Anlage ohne störende Rückwirkungen auf das Netz und die Anlagen der SWR NG oder Dritten zu betreiben. Er stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass die unter Ziff. 3.1 genannte maximale Anlagenscheinleistung nicht überschritten wird.
- 4.2 Für den Betrieb der PV-Anlage am Netz der SWR NG verpflichtet sich der Anlagenbetreiber die allgemein anerkannten technischen Bestimmungen, die jeweils aktuellen Bestimmungen und Normen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker sowie insbesondere folgende Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung zu beachten:

- „Technische Mindestanforderungen für Anschluss und Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“ (VDE-AR-N 4105)
- „Technische Regeln zur Beurteilung von Netzurückwirkungen“ (VDEW 2007)
- „Technische Anschlussbedingungen“ (TAB NS Nord)

4.3 Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, Änderungen seiner Anlage, insbesondere eine Leistungserhöhung oder sonstige Maßnahmen, die Auswirkungen auf den störungsfreien Parallelbetrieb haben können, unverzüglich der SWR NG in Textform mitzuteilen und vor der Ausführung deren Zustimmung einzuholen.

5. Messeinrichtung, Messung und Abrechnung

- 5.1 Die notwendigen Messeinrichtungen zur Messung der mit der PV-Anlage erzeugten und in das Netz der SWR NG eingespeisten elektrischen Energie werden von der SWR NG auf Kosten des Anlagenbetreibers eingebaut, wenn nicht der Anlagenbetreiber erklärt, die Installation der Messeinrichtungen auf seine Kosten von einem anderen Messstellenbetreiber vornehmen zu lassen. Die von der SWR NG eingebauten Messeinrichtungen verbleiben in deren Eigentum. Die Messung obliegt dem Messstellenbetreiber (MSB).
- 5.2 Soweit Messeinrichtungen von der SWR NG eingebaut und betrieben werden, zahlt der Anlagenbetreiber an die SWR NG hierfür ein Entgelt nach Maßgabe des auf ihrer Internetseite veröffentlichten, jeweils gültigen Preisblattes.
- 5.3 Die Abrechnung und Vergütung der eingespeisten elektrischen Energie erfolgt durch die SWRNG mittels Gutschriftverfahren. Die dazu notwendigen Daten sind in **Anlage 2** zu diesem Vertrag zu ergänzen. Die Auszahlung der vollständigen Vergütung steht unter dem Vorbehalt der Meldung von Standort und installierter Leistung an die BNetzA und der Übergabe einer Kopie der Registrierungsbestätigung an die SWR NG.
- 5.4 Die Ablesung erfolgt zusätzlich einmal jährlich zum 31.12. durch den Anlagenbetreiber. Soweit der SWR NG die Messung obliegt, kann sie die Messeinrichtungen selbst ablesen oder aber verlangen, dass diese vom Anlagenbetreiber abgelesen werden. Die Zählerstände sind bis zum 7. Werktag des Folgejahres an die SWR NG zu übergeben. Die Form der Datenübermittlung wird durch die SWR NG vorgegeben und auf deren Internetseite veröffentlicht.
- 5.5 Jede Vertragspartei kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine statlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Eigentümer der Messeinrichtung zu Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst demjenigen, der die Prüfung veranlasst hat.

6. Vertragslaufzeit und -kündigung

- 6.1 Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- 6.2 Der Vertrag kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Der Vertrag kann von der SWR NG jedoch nur gekündigt werden, soweit eine Pflicht zum Anschluss der PV-Anlage nicht oder nicht mehr besteht oder gleichzeitig mit der Kündigung der Abschluss eines neuen Anschlussvertrages angeboten wird, der den Anforderungen des EEG, des EnWG und anderer Rechtsvorschriften entspricht.
- 6.3 Die Kündigung bedarf der Textform.

7. Sonstige Vereinbarungen

- 7.1 Der Anlagenbetreiber hat nach rechtzeitiger vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Mitarbeiter bzw. Beauftragten der SWR NG den Zutritt zum Grundstück und zu den Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen der Anlage des Anlagenbetreibers oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag, insbesondere zur Ablesung und zur Überprüfung der Messeinrichtungen, erforderlich ist.
- 7.2 Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten die als **Anlage 3** beigefügten §§ 5 – 9, 12, 13 Abs. 1 – 3, 14 – 22 sowie 24 – 27 der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)“ vom 1. November 2006, zuletzt geändert am 03.09.2010, entsprechend.
- 7.3 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung oder Änderung des Schriftformerfordernisses.
- 7.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine ihre im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommende, wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen.
- 7.5 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge, der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG, gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über.
- 7.6 Der Anlagenbetreiber erhält das Vertragsoriginal. Die SWR NG erstellt nach Unterschriftsleistung beider Vertragspartner ein elektronisches Exemplar (PDF-Datei) für ihre Stammdatenverwaltung.

8. Datenschutz

- 8.1 Für die Vertragspartner gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in der jeweils gültigen Fassung.
- 8.2 Die SWR NG ist berechtigt, die für die ordnungsgemäße Erfüllung dieses Vertrages notwendigen Daten nach Maßgabe des BDSG zu erheben, zu verarbeiten, zu nutzen und Dritten in dem Umfang, in dem dies erforderlich ist, zugänglich zu machen.

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlagen

Die folgenden Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

- Anlage 1: Datenblatt für eine Erzeugungsanlage
- Anlage 2: Konto- und Steuerdaten zur Erstellung der Gutschrift für Ihre Einspeisung
- Anlage 3: Auszug NAV

Konto- und Steuerdaten zur Abrechnung Gutschrift für Ihre Einspeisung*

Anlage 2

Vertrags-Nr.: _____

Anlagenanschrift(en): _____

_____**Anlagenbetreiber:**

Name: _____

Straße, Haus-Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon-Nr.: _____ E-Mail: _____

zuständiges Finanzamt für Ihre Einnahmen aus der Einspeisung: _____

Steuer-Nr.: _____ bzw. USt-ID: _____

Ich unterliege der Umsatzbesteuerung (Vergütung mit Ausweis der USt)

Anmerkungen: _____

Ich unterliege nicht der Umsatzbesteuerung (Vergütung ohne Ausweis der USt)

Bankverbindung

Kontoinhaber: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Bank: _____

Der Netzbetreiber Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft mbH überweist die Einspeisevergütung auf das oben genannte Konto und ist bis auf Widerruf berechtigt, Überzahlungen aus Gutschriften im Rahmen der Jahresendabrechnung vom oben genannten Konto abbuchen zu lassen.

Ich wünsche eine monatliche Abschlagszahlung.

Ich wünsche eine Jahresrechnung.

Anmerkungen: _____

Vielen Dank für Ihre Angaben.

Falls sich Ihre Konto- bzw. Steuerdaten ändern, teilen Sie uns dies bitte schriftlich mit.

Ort, Datum_____
Unterschrift Kontoinhaber

*Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument das generische Maskulinum verwendet. Eine Benachteiligung im Sinne von § 1 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG), gleich welcher Art, ist damit nicht beabsichtigt.

Auszüge aus der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)

§ 5

Netzanschluss

Der Netzanschluss verbindet das Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung mit der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endet mit der Hausanschlussleitung, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen wird. In jedem Fall sind auf die Hausanschlussleitung die Bestimmungen über den Netzanschluss anzuwenden.

§ 6

Herstellung des Netzanschlusses

(1) Netzanschlüsse werden durch den Netzbetreiber hergestellt. Die Herstellung des Netzanschlusses soll vom Anschlussnehmer in Textform in Auftrag gegeben werden; auf Verlangen des Netzbetreibers ist ein von diesem zur Verfügung gestellter Vordruck zu verwenden. Der Netzbetreiber ist dem Anschlussnehmer den vorzuschickenden Zeitbedarf für die Herstellung des Netzanschlusses mitzuteilen.

(2) Art, Zahl und Lage der Netzanschlüsse werden nach Befürwortung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Netzbetreiber nach den anerkannten Regeln der Technik bestimmt. Das Interesse des Anschlussnehmers an einer kostengünstigen Errichtung der Netzanschlüsse ist dabei besonders zu berücksichtigen.

(3) Auf Wunsch des Anschlussnehmers hat der Netzbetreiber die Errichter weiterer Anschlussleitungen sowie die Telekommunikationslinien im Sinne des § 3 Nr. 2 des Telekommunikationsgesetzes im Hinblick auf eine gemeinsame Verlegung der verschiedenen Gewerke zu befürworten. Er führt die Herstellung oder Änderungen des Netzanschlusses entweder selbst oder mittels Nachunternehmer durch. Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl des durchführenden Nachunternehmers sind vom Netzbetreiber angemessen zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer ist berechtigt, die für die Herstellung des Netzanschlusses erforderlichen Erdarbeiten auf seinem Grundstück im Rahmen des technisch Möglichen und nach den Vorgaben des Anschlussnehmers durchzuführen zu lassen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Netzanschlusses zu schaffen; für den Hausanschlusskasten oder die Hauptverleite ist ein nach den anerkannten Regeln der Technik geeigneter Platz zur Verfügung zu stellen; die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik wird insbesondere vermutet, wenn die Anforderungen der DIN 19012 (Ausgabe: November 2002) eingehalten sind.

§ 7

Art des Netzanschlusses

Die Spannung beträgt am Ende des Netzanschlusses bei Drehstrom etwa 400 oder 230 Volt und bei Wechselstrom etwa 230 Volt. Die Frequenz beträgt etwa 50 Hertz. Welche Stromart und Spannung für die Vertragsverhältnisse maßgebend sein sollen, ergibt sich daraus, an welche Stromart und Spannung die Anlage des Anschlussnehmers angeschlossen ist oder angeschlossen werden soll. Bei der Wahl der Stromart sind die Belange des Anschlussnehmers im Rahmen der jeweiligen technischen Möglichkeiten angemessen zu berücksichtigen.

§ 8

Betrieb des Netzanschlusses

(1) Netzanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers. Er hat sicherzustellen, dass sie in seinem Eigentum stehen oder ihm zur wirtschaftlichen Nutzung überlassen werden; soweit erforderlich, ist der Anschlussnehmer insoweit zur Mithilfe verpflichtet. Netzanschlüsse werden ausschließlich vom Netzbetreiber unterhalten, erneuert, geändert, abgebrannt und beseitigt. Sie müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(2) Jede Beschädigung des Netzanschlusses, insbesondere ein Schaden an der Hausanschlussleitung oder das Fallen von Plomben, ist dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

(3) Änderungen des Netzanschlusses werden nach Anhörungen des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Netzbetreiber bestimmt.

§ 9

Kostenersatzung für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses

(1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Entlastung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendiger Kosten für

1. die Herstellung des Netzanschlusses,
2. die Änderungen des Netzanschlusses,

die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich sind, aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, zu verlangen. Die Kosten können auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden. Im Falle einer pauschalierten Kostenberechnung sind Eingeleitungen des Anschlussnehmers angemessen zu berücksichtigen. Die Netzanschlusskosten sind so darzustellen, dass der Anschlussnehmer die Anwendung des pauschalierten Berechnungsverfahrens einfach nachvollziehen kann; wesentliche Berechnungsbestandteile sind auszuweisen.

(2) Der Netzbetreiber ist berechtigt, für die Herstellung oder Änderungen des Netzanschlusses Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, ist der Netzbetreiber berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.

(3) Kommt innerhalb von zehn Jahren nach Herstellung des Netzanschlusses weitere Anschlussleistungen hinzu und wird der Netzanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilernetzes, so hat der Netzbetreiber die Kosten neu aufzubringen und dem Anschlussnehmer einen zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.

§ 11

Bauteilnetzanschluss

(1) Der Netzbetreiber kann von dem Anschlussnehmer einen angemessenen Bauteilnetzanschluss zur teilweisen Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Veränderung der örtlichen Verteilernetze des Niederspannungsnetzes einschließlich Transformatorstationen verlangen, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Bauteilnetzanschlüsse dürfen höchstens 50 vom Hundert dieser Kosten abdecken.

(2) Der von dem Anschlussnehmer als Bauteilnetzanschluss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzubehaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich installierten Verteilernetzen oder auf Grund der Verteilung insgesamt vorgesehen werden können. Der Durchschlag der jeweiligen Leistungsanforderungen ist Rechnung zu tragen. Der Bauteilnetzanschluss kann auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden.

(3) Ein Bauteilnetzanschluss darf nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben werden, der eine Leistungsanforderung von 30 Kilowatt übersteigt.

(4) Der Netzbetreiber ist berechtigt, von dem Anschlussnehmer einen weiteren Bauteilnetzanschluss zu verlangen, wenn der Anschlussnehmer eine Leistungsanforderung erheblich über das auf der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der Bauteilnetzanschluss ist nach den Absätzen 1 und 2 zu bemessen.

(5) Der Bauteilnetzanschluss und die in § 9 genannten Netzanschlusskosten sind getrennt zu erheben und dem Anschlussnehmer aufgliedert auszuweisen.

(6) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 12

Grundstückbenutzung

(1) Anschlussnehmer, die Grundstückeigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung (Niederspannungs- und Mittelspannungsnetze) das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Elektrizität über ihre im Gebiet des Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unverzüglich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke,

1. die an das Elektrizitätsversorgungsnetz angeschlossen sind,
2. die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem an das Netz angeschlossenem Grundstück genutzt werden oder
3. für die die Möglichkeit des Netzanschlusses sonst wirtschaftlich vorzuziehbar ist.

Sie besteht nicht, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke des Eigentümers mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belastet würde; insbesondere ist die Inanspruchnahme des Grundstücks zwecks Anschluss eines anderen Grundstücks an das Elektrizitätsversorgungsnetz grundsätzlich verwehrt, wenn der Anschluss über das eigene Grundstück des anderen Anschlussnehmers möglich und dem Netzbetreiber zumutbar ist.

(2) Der Anschlussnehmer ist nachträglich über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückeigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn die an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Netzbetreiber zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich dem Anschluss des Grundstücks dienen.

(4) Wird die Anschlussnutzung eingestellt, so hat der Eigentümer die auf seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen nach drei Jahre unverzüglich zu beseitigen, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 13

Elektrische Anlage

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der elektrischen Anlage hinter der Hausanschlussleitung (Anlage) ist der Anschlussnehmer gegenüber dem Netzbetreiber verantwortlich. Satz 1 gilt nicht für die Messeinrichtungen, die nicht im Eigentum des Anschlussnehmers stehen. Hat der Anschlussnehmer die Anlage ganz oder teilweise einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so bleibt er verantwortlich.

(2) Unzulässige Rückwirkungen der Anlage sind auszuschließen. Um dies zu gewährleisten, darf die Anlage nur nach den Vorschriften dieser Verordnung, nach anderen anzuwendenden Rechtsvorschriften und behördlichen Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und Instand gehalten werden. In Bezug auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik erachtet gilt § 49 Abs. 3 Nr. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend. Die Arbeiten dürfen außer durch den Netzbetreiber nur durch ein in ein Installationsverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen durchgeführt werden; im Interesse des Anschlussnehmers darf der Netzbetreiber eine Eintragung in das Installationsverzeichnis nur von dem Nachweis einer ausreichenden fachlichen Qualifikation für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten abhängig machen. Mit Ausnahme des Abschnitts zwischen Hausanschlussleitung und Messeinrichtung

einrichtunglich der Messeinrichtung gilt Satz 4 nicht für Instandhaltungsarbeiten. Es dürfen nur Metallbleche und Geräte verwendet werden, die entsprechend § 49 des Energiewirtschaftsgesetzes unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt wurden. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 6 wird vermutet, wenn die vorgeschriebene CE-Kennzeichnung vorhanden ist. Sofern die CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn die Metallbleche und Geräte das Zeichen einer akkreditierten Stelle tragen, insbesondere das VDE-Zeichen oder das GS-Zeichen. Metallbleche und Geräte, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Türkei oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Freihandelsassoziation, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, rechtmäßig hergestellt und in den Verkehr gebracht worden sind und die den technischen Spezifikationen der Zeichen im Sinne des Satzes 6 nicht entsprechen, werden einschließlich der von den vorgenannten Staaten durchgeführte Prüfungen und Übersetzungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenanteile, in denen nicht gemessene elektrische Energie fließt, können vom Netzbetreiber plumbiert werden. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Netzbetreibers vom Anschlussnehmer der Arbeiten zu veranlassen.

(4) In den Leitungen zwischen dem Ende des Netzanschlusses und dem Zähler darf der Spannungsfall unter Zugrundelegung der Nennstromstärke der vorgeschriebenen Sicherung nicht mehr als 0,5 vom Hundert betragen.

§ 14

Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage

(1) Der Netzbetreiber oder dessen Beauftragter hat die Anlage über den Netzanschluss an das Verteilernetz anzuschließen und den Netzanschluss in Betrieb zu setzen. Die Anlage hinter dem Netzanschluss bis zu der in den Technischen Anschlussbedingungen definierten Trennvorrichtung für die Inbetriebsetzung der nachfolgenden Anlage, andererseits bis zu den Haupt- oder Verteilungssicherungen, darf nur durch den Netzbetreiber oder mit seiner Zustimmung durch das Installationsunternehmen (§ 13 Abs. 2 Satz 2) in Betrieb genommen werden. Die Anlage hinter dieser Trennvorrichtung darf nur durch das Installationsunternehmen in Betrieb gesetzt werden.

(2) Jede Inbetriebsetzung, die nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1 und 2 von dem Netzbetreiber vorgenommen werden soll, ist bei ihm von dem Unternehmen, das nach § 13 Abs. 2 die Arbeiten an der Anlage ausführt, hat, in Auftrag zu geben. Auf Verlangen des Netzbetreibers ist ein von diesem zur Verfügung gestellter Vordruck zu verwenden.

(3) Der Netzbetreiber kann für die Inbetriebsetzung vom Anschlussnehmer Kostenersatzung verlangen; die Kosten können auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden. Die Kosten sind so darzustellen, dass der Anschlussnehmer die Anwendung des pauschalierten Berechnungsverfahrens einfach nachvollziehen kann.

§ 15

Überprüfung der elektrischen Anlage

(1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Anlage vor und, um unzulässige Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter auszuschließen, auch nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Anschlussnehmer auf erkennbare Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so hat der Netzbetreiber berechtigt, den Anschluss zu verweigern oder die Anschlussnutzung zu untersuchen; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Auschluss an das Verteilernetz übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Mängelhaftigkeit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 16

Nutzung des Anschlusses

(1) Der Netzbetreiber ist bei Betrieben eines Anschlussnutzungsverhältnisses verpflichtet, dem Anschlussnutzer in dem im Netzanschlussverhältnis vorgesehenen Umfang die Nutzung des Netzanschlusses jederzeit zu ermöglichen. Dies gilt nicht, soweit und solange der Anschlussnutzer hieran durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes aus wirtschaftlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Anschlussnutzung hat zur Voraussetzung, dass der Gebrauch der Elektrizität mit einem Verschleißfaktor zwischen $\cos \phi = 0,9$ kapazitiv und $0,9$ induktiv erfolgt. Andernfalls kann der Netzbetreiber den Einbau ausreichender Kompensationsanlagen verlangen.

(3) Der Netzbetreiber hat Spannung und Frequenz möglichst gleichbleibend zu halten. Allgemein übliche Verbrauchsgüter und Stromerzeugungsanlagen müssen einwandfrei betrieben werden können. Geist der Anschlussnutzer Anforderungen an die Stromqualität, die über die Verpflichtungen nach den Sätzen 1 und 2 hinausgehen, so obligat es ihm selbst, innerhalb seines Bereichs Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb seiner Geräte und Anlagen zu treffen.

(4) Zwischen Anschlussnutzer und Netzbetreiber gelten die §§ 7, 8, 12 und 13 Abs. 1 und 2, § 14 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 sowie § 15 entsprechend.